

**Reviewbericht zur Akkreditierung
der Teilstudiengänge der
Bildungswissenschaften inklusive der
Förderpädagogik und des
Sachunterrichts**

Reviewbericht zur Akkreditierung der Teilstudiengänge der Bildungswissenschaften inklusive der Förderpädagogik und des Sachunterrichts

Gemäß dem vom Rektorat verabschiedeten Zeitplan zur internen Akkreditierung wurden nach dem Beschluss zum Modell der Lehrerbildung die bildungswissenschaftlichen (Teil)Studiengänge einem Review unterzogen. Die (Teil)studiengänge wurden im Sommersemester 2018 überarbeitet, die Ordnungen im Fakultätsrat und im ZLB-Rat beschlossen und anschließend begutachtet. Es handelt sich um

- das Fach Bildungswissenschaften in den Bachelor- und Masterstudiengängen für
 - o das Lehramt an Grundschulen,
 - o das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik,
 - o das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
 - o das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik,
 - o das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
 - o das Lehramt an Berufskollegs,
- den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) im Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen sowie
- den Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung (Aufbaumaster).

Die vorgelegten (Teil)Studiengänge wurden auf der Grundlage des Faktenberichts gemeinsam vom Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung, den Dezernaten 2 und 3 sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) und dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) unter Berücksichtigung der externen Gutachten bewertet. Die Anmerkungen der GutachterInnen sind im vorliegenden Reviewbericht eingearbeitet.

Als **fachliche Gutachter** wurden für das jeweilige Lehramt gewonnen:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in dem veröffentlichten Bericht die Namen der Gutachter entfernt worden.

- Lehramt an Grundschulen
.....
.....
.....
.....
- Sachunterricht
.....
.....
.....
- Integrierte Förderpädagogik und Förderpädagogik
.....
.....
.....

-
-
-
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
-
-
-
-
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
-
-
-
-
- Lehramt an Berufskollegs
-
-
-
-

In Anlehnung an § 25 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) tritt die Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) an die Stelle des Gutachtens aus der Berufspraxis.

Nach Auswertung der Gutachten sowie der internen Prüfung lag der Akkreditierungsbericht der Kommission für Studium und Lehre am 12.12.2018 vor. Die Kommission befürwortet die Akkreditierung mit den vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen in der vorgelegten Form. Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung sowie der Universitätsverwaltung und dem ZLB vor, die Studiengänge bis zum nächsten regulären Reviewzeitpunkt im Jahr 2023 mit den unten aufgeführten Auflagen und den Empfehlungen zu akkreditieren.

Auflagen

A. Für alle Fächer

1. Die Fächer müssen ein Muster für das Diploma Supplement vorlegen, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
2. Die Fächer müssen ein Monitoring über die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen durchführen. Das Monitoring soll inhaltlich mit einem universitätsweiten Diskussionsprozess verbunden sein (siehe Handlungsempfehlung an die Universitätsleitung 2). Das Monitoring ist mit Unterstützung der Qualitätskoordination der Fakultät und mit Unterstützung der Verwaltung, hier Dezernat 2, durchzuführen. Dabei sind zu prüfen:
 - die didaktische Zielsetzung und Effektivität insbesondere der Studienleistungen;
 - Anzahl, Umfang und Diversität der Prüfungsleistungen unter der Maßgabe kompetenzorientierter Prüfungsformen;

- die Auswirkungen der aktuellen Regelungen auf Studierbarkeit und Studienverlauf.

B. Für einzelne Teilstudiengänge

1. In den *Studiengängen des Sachunterrichts* sind gemäß den vorgebrachten Monita in den Gutachten und der Stellungnahme des MSB die Inhalte der Module zu überarbeiten; insbesondere in den Modulen 2SUBA01 und 2SUBA02 zusätzlich das Verhältnis von Präsenz- zu Selbststudium sowie die Anzahl der Prüfungen und Prüfungsformate die Module 2SUBA01 und 2SUBA02 zu überarbeiten. Die Anzahl der Prüfungsleistungen ist in den Modulen unter der Maßgabe zu reduzieren, dass Module in der Regel nur mit einer Prüfungsleistung abschließen.
2. In den *Teilstudiengängen der Bildungswissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen* muss in den Modulhandbüchern dargelegt werden, wieso das Modul „Unterrichten im Kontext von individueller Förderung und Inklusion“ in den Bildungswissenschaften für das Lehramt an Grundschulen mit 9 LP kreditiert ist, das gleiche Modul jedoch in den Bildungswissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit 12 LP kreditiert ist. Ggf. ist im Modul für HRSGe ein weiteres Modulelement eingefügt werden, um die Differenz der LP zu legitimieren.

Empfehlungen

Die folgenden Empfehlungen richten sich vor allem auf eine inhaltliche Qualitätsverbesserung der Studiengänge, die von den GutachterInnen durchgängig angemahnt wurden. Diese Veränderungen können innerhalb des Rahmens der nun einzuführenden Prüfungsordnungen erprobt werden und nach erfolgreicher Testphase explizit in die Prüfungsordnungen implementiert werden (ggf. im Rahmen einer „kleinen Überarbeitung“ der Studiengänge ohne akkreditierungsrelevante Veränderungen).

1. Es wird dem Fach Bildungswissenschaften empfohlen, der Digitalisierung einerseits als Lehr- und Lernform im Studium und andererseits als für den schulischen Unterricht zu erwerbende Kompetenz größeres Gewicht im Studium zu geben. Hierzu sollte die für 2019 erwartete KMK – Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ entsprechend einbezogen werden.
2. In allen Teilstudiengängen der Bildungswissenschaften sollten Formen des Forschenden Lernens entwickelt und entsprechend ausgebaut werden.
3. Die Ausgestaltung inklusionsbezogener Lehr- und Lernangebote sollte nicht nur in den Bildungswissenschaften, sondern im gesamten Lehramtsstudium weiterentwickelt werden. Mit diesem Ziel sollte eine fächerübergreifende Diskussion geführt (s. Handlungsempfehlung auf Universitätsebene Nr. 5) und deren Ergebnis umgesetzt werden.
4. Vor allem in den Teilstudiengängen der Bildungswissenschaften für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen wird empfohlen, eine inhaltliche Ausweitung im Bereich „diagnostische Kompetenzen“ vorzunehmen.
5. Es wird empfohlen, die Modulhandbücher mithilfe der Gutachten redaktionell zu überarbeiten.

Handlungsempfehlungen auf Universitätsebene

1. In die RPO-B und RPO-M sind die im Fach Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik erwerbenden Leistungspunkte mit aufzunehmen.
2. Um eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung zu gewährleisten, sind regelmäßig differenzierte Kennzahlen zu erheben. Es sind je nach Fachkombination und Schulform die Absolventenquote, die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie die Studierendenzahlen hinsichtlich des Übergangs von Bachelor in den Master (Verbleibequote) zu erheben.
3. Es sollte ein Format für eine Kooperation der Bildungswissenschaften mit den Fachdidaktiken im Rahmen des Praxissemesters unter Koordinierung des ZLB geschaffen werden. Dies entspricht der Empfehlung Nr.3 aus dem Rektoratsbeschluss zur Akkreditierung des Lehramtsmodells vom 11.06.2018.
4. Zielsetzung und Ausgestaltung des Berufsfeldpraktikums müssen weiterentwickelt werden. Anknüpfend an die Empfehlung 3 aus dem Rektoratsbeschluss zur Akkreditierung des Lehramtsmodells muss geklärt werden, wie die Betreuung des Berufsfeldpraktikums zu gestalten ist. Zusammenhängend damit ist zu klären, wer konkret die Verantwortung für die Gestaltung und Betreuung des Berufsfeldpraktikums übernimmt und eventuell notwendige Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Eine Entscheidung ist bis zum Ende des Sommersemesters 2019 (30.09.2019) herbeizuführen, damit eventuell notwendige Überarbeitungen der Prüfungsordnungen vor dem Studienstart zum Wintersemester 2020/21 ermöglicht werden.
5. Die Gutachten enthalten eine Reihe von Hinweisen zum Thema „Inklusion in der Lehramtsausbildung“, die keineswegs einheitlich sind. In jedem Fall aber ist es wichtig, dass die verschiedenen Aspekte der Inklusion innerhalb des bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehramtsstudium Berücksichtigung finden. Daher wird empfohlen, einen Diskussionsprozess in Verantwortung des ZLB-Rates über die Platzierung entsprechender Lehrangebote im Studienverlauf durchzuführen. Ziel soll es sein, den Studierenden ein breites Spektrum von inklusionsbezogenen Kompetenzen zu vermitteln (beispielsweise hinsichtlich förderpädagogischer Bedarfe, Umgang mit heterogenen Schüler*innen-Gruppen, individuelle Förderung in heterogenen Lerngruppen). Die Ergebnisse sollen in einer – möglichst redaktionellen – Überarbeitung der Modulbeschreibungen umgesetzt werden.

Handlungsempfehlungen an die Universitätsleitung

1. Es ist in den Bildungswissenschaften - insbesondere aber aufgrund der gutachterlichen und ministeriellen Stellungnahme in der Förderpädagogik - in Absprache mit dem Dekanat der Fakultät II langfristig die notwendige personelle Ausstattung sicherzustellen.
2. Von Seiten des Rektorats ist in Zusammenarbeit mit der Kommission für Studium und Lehre eine universitätsweite Diskussion über das Format der Studienleistungen anzustoßen. Hierbei sind vor allem fachdidaktische Ziele, die Studierbarkeit und die konkrete Form von Studienleistungen zu diskutieren. Ziel ist es, die nicht zuletzt im Bereich der Bildungswissenschaften erhöhte Zahl von Studienleistungen, zu reduzieren und die Studienleistungen in ein Gesamtkonzept von akademischem Lehren und Lernen zu integrieren.

Die Auflagen A.1 und B.1-2 sind bis zum 31.12.2019 umzusetzen. Die Auflage A.2 ist bis zum 31.12.2022 umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist jeweils über das QZS dem Prorektor für Studium, Lehre und Lehrerbildung anzuzeigen. Werden die Auflagen nicht

fristgerecht erfüllt, kann das Rektorat der Universität Siegen die Akkreditierung widerrufen.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 13.12.2018 dem Rektorat der Universität Siegen vorgelegt. Das Rektorat nimmt folgende Präzisierungen vor:

Auflage A2:

2. Die Fächer müssen ein Monitoring über die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen durchführen. Das Monitoring ist mit Unterstützung der Qualitätskoordination der Fakultät und mit Unterstützung der Verwaltung, hier Dezernat 2, durchzuführen. Dabei sind zu prüfen:
 - die didaktische Zielsetzung und Effektivität insbesondere der Studienleistungen;
 - Anzahl, Umfang und Diversität der Prüfungsleistungen unter der Maßgabe kompetenzorientierter Prüfungsformen;
 - die Auswirkungen der aktuellen Regelungen auf Studierbarkeit und Studienverlauf.

Das Monitoring soll inhaltlich mit einem universitätsweiten Diskussionsprozess verbunden sein (siehe Handlungsempfehlung an die Universitätsleitung 2).

Empfehlung 1 soll hinsichtlich der zu berücksichtigenden Dokumente präzisiert werden. In Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung wird die Empfehlung wie folgt präzisiert:

1. Es wird dem Fach Bildungswissenschaften empfohlen, der Digitalisierung einerseits als Lehr- und Lernform im Studium und andererseits als für den schulischen Unterricht zu erwerbende Kompetenz größeres Gewicht im Studium zu geben. Hierzu sind entsprechende Vorgaben wie die KMK-Standards für die Lehrerbildung und der Medienkompetenzrahmen NRW in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Das Rektorat merkt an, dass die Begrifflichkeit Handlungsempfehlung auf Universitäts-ebene zu korrigieren ist. In Absprache mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Lehrerbildung wird die Begrifflichkeit auf „Handlungsbedarf“ angepasst.

Vorbehaltlich der vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen beschließt das Rektorat die Akkreditierung der Studiengänge mit den in der Vorlage genannten Auflagen und Empfehlungen. Das Rektorat konkretisiert in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Akkreditierungsfrist und spricht die Akkreditierung bis zum 30.09.2024 aus.

Vorbemerkung

Dez.3

Das Fach Bildungswissenschaften muss als Teilstudiengang im Rahmen des Bachelor- und des Masterstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen, an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs studiert werden (§ 30 RPO-B¹ i.V.m. Art. 4 § 1 Abs.1 FPO-B-BiWi² und § 29 RPO-M³ i.V.m. Art.4a § 1 Abs.1 FPO-M-BiWi⁴).

Das Fach Sachunterricht kann als Teilstudiengang im Rahmen des Bachelor- und des Masterstudiengangs für das Lehramt an Grundschulen sowie das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik studiert werden (Art. 4 § 1 Abs.1 FPO-B-SU⁵ und Art.4a § 1 Abs.1 FPO-M-SU⁶). Das Fach Sachunterricht kann im Bachelorstudiengang zusätzlich als vertieftes Studium studiert werden (Art. 4 § 1 Abs.1 FPO-B-SU).

Der Aufbaumasterstudiengang „Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung“ kann im Anschluss an den Bachelor- und Masterstudiengang im Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik oder an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik studiert werden. Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen „besonderen

¹ Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen 35/2018)

² Entwurf der Fachprüfungsordnung für das Fach Bildungswissenschaften im Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs an der Universität Siegen in der vom ZLB-Rat beschlossenen Fassung vom 23. Juli 2018.

³ Entwurf der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen in der vom Senat zuletzt am 11. Juli 2018 beschlossenen Fassung.

⁴ Entwurf der Fachprüfungsordnung für das Fach Bildungswissenschaften im Masterstudium für das Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs sowie Lehramt für sonderpädagogische Förderung (in Verbindung mit dem Aufbaumaster „Master für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung“) an der Universität Siegen in der vom ZLB-Rat beschlossenen Fassung vom 23. Juli 2018.

⁵ Entwurf der Fachprüfungsordnung für den Lernbereich Sachunterricht und seine Didaktik im Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik an der Universität Siegen in der vom ZLB-Rat beschlossenen Fassung vom 23. Juli 2018.

⁶ Entwurf der Fachprüfungsordnung für den Lernbereich Sachunterricht und seine Didaktik im Masterstudium für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik an der Universität Siegen in der vom ZLB-Rat beschlossenen Fassung vom 23. Juli 2018.

Studiengang“ gem. § 15 Absatz 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG), der zu einer weiteren Lehramtsbefähigung (Lehramt für sonderpädagogische Förderung) führt.

Prüfkriterien Reviewbericht

(Verweis auf StudakVO, sonst andere Rechtsgrundlage)

1. Studienstruktur und Studiendauer (§3)

Beschreibung/ eingebracht durch

Teilstudiengangübergreifend

Dez.3

Die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung für die Teilstudiengänge begutachtet.

Zum Paket Integrierte Förderpädagogik und Förderpädagogik

Dez.3

Der Aufbaumasterstudiengang stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (§ 3 StudakVO), durch den die Befähigung für ein weiteres Lehramt erworben wird. Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend der Vorgabe in § 3 Absatz 2 StudakVO 2 Semester (Artikel 4b § 7 Absatz 2 FPO-M-BiWi).

2. Studiengangprofile § 4 Studiengangprofile

Teilstudiengangübergreifend

Dez.3

Die Teilstudiengänge weisen ein lehramtsbezogenes Profil auf. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Lehrerbildung (LABG und Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV)).

Das Fach Bildungswissenschaften ohne integrierte Förderpädagogik entspricht sowohl als Teilstudiengang im Bachelorstudium als auch als Teilstudiengang im Masterstudium in allen Schulformen den strukturellen Vorgaben der LZV sowie der RPO-B und der RPO-M im Hinblick auf die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Fächer (§ 30 RPO-B i.V.m. Art.4 § 8 FPO-B-BiWi; § 29 RPO-M i.V.m. Art. 4a § 8 FPO-M-BiWi). Das Fach Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik entspricht ebenfalls bzgl. der Verteilung der Leistungspunkte den Vorgaben der LZV. Jedoch enthalten weder die RPO-B noch die RPO-M Vorgaben hinsichtlich der Verteilung der Leistungspunkte auf das Bachelor- und das Masterstudium. **Monitum:** In die RPO-B und die RPO-M sind die in

den genannten Teilstudiengängen erwerbbar LP mit aufzunehmen (**Handlungsempfehlungen auf Universitätsebene 1**).

Im Fach Bildungswissenschaften sind in allen Schulformen Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 LP vorgesehen. Im Lehramt für Grundschulen sollte im Modulelement „BA03-1 Erziehen und unterrichten“ im Modul „BA03 Unterrichten im Kontext individueller Förderung und Inklusion (G)“ noch der Hinweis ergänzt werden, dass die Lehrveranstaltung inklusionsorientiert ist.

Die Vorgaben aus § 4 Absätze 2 und 3 StudakVO wurde bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. Sowohl in den Teilstudiengängen Bildungswissenschaften als auch in den Teilstudiengängen Sachunterricht besteht die Möglichkeit eine Bachelor- oder/und Masterarbeit zu verfassen (Artikel 4 § 11 FPO-B-BiWi/FPO-B-SU; Artikel 4a § 11 FPO-M-BiWi; Artikel 4 § 11 FPO-M-SU).

Zum Paket Sachunterricht

Dez.3

Das Fach Sachunterricht entspricht sowohl als Teilstudiengang im Bachelorstudium als auch als Teilstudiengang im Masterstudium den strukturellen Vorgaben der LZV sowie der RPO-B und der RPO-M im Hinblick auf die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Fächer (§ 30 RPO-B i.V.m. Art.4 § 8 FPO-B-SU; § 29 RPO-M i.V.m. Art. 4a § 8 FPO-M-SU).

Im Fach Sachunterricht sind im Bachelor- und Masterstudium in den Modulen „SU-Did2 Sachunterricht und seine Didaktik“ und „MA-SU-Did1 Lehren und Lernen im Sachunterricht“ Leistungen im Umfang von insgesamt 5 LP zu inklusionsorientierten Fragestellungen vorhanden.

Zum Paket Integrierte Förderpädagogik und Förderpädagogik

Dez.3

Voraussetzung für den Zugang zum Aufbaumasterstudienang ist der Nachweis von insgesamt 45 LP in den Förderschwerpunkten Lernen sowie Soziale und emotionale Entwicklung, ein förderpädagogisch profiliertes Praxissemester im Masterstudienang für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie eine Masterarbeit mit Bezug zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Unter Anrechnung der zuvor im Bachelor- und Masterstudienang für das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik

oder für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik erbrachten Leistungspunkte mit förderpädagogischer Profilierung werden am Ende des Aufbaumasterstudiengangs die von der LZV geforderten LP in den Bereichen ersten sonderpädagogischen Förderung und zweite sonderpädagogische Förderung erreicht.

Der Aufbaumasterstudiengang sieht zwar abweichend von § 4 Absatz 3 StudakVO nicht die Anfertigung einer Abschlussarbeit vor, jedoch ist diese bereits Voraussetzung für den Zugang zum Aufbaumasterstudiengang (Artikel 4b § 4 FPO-M-BiWi).

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Teilstudiengangübergreifend

In der Stellungnahme des Ministeriums wird darauf hingewiesen, dass in der Rahmenprüfungsordnung in §28 als Zugangsvoraussetzung für die Philosophie/ Praktische Philosophie der Nachweis des Graecums zu ergänzen ist. Die Rahmenprüfungsordnung wird entsprechend angepasst werden. Eine Gutachterin weist darüber hinaus darauf hin, dass Übergänge in nicht konsekutive Master im Lehramt an der Universität Siegen kaum gegeben seien. Im Rahmen der Überarbeitung des Studienangebots wird die Thematik berücksichtigt.

Dez.3

Die Vorgaben aus § 5 Absatz 1 Satz 1 StudakVO und § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung für die Teilstudiengänge Bildungswissenschaften und Sachunterricht begutachtet.

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Die RPO-B und RPO-M sehen die Ausstellung eines Diploma Supplement zwar vor (§ 24 RPO-B/RPO-M). Ein Muster des Diploma Supplement (in englischer und deutscher Sprache nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG)) liegt aber nicht vor. **Monitum:** Es muss ein Muster des Diploma Supplement vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem Muster der HRK entspricht (**Auflage A1**). Hierbei sollten - entsprechend der Empfehlung Nr.4 im Beschluss zur Akkreditierung des Modells zur Gestaltung der Lehramtsstudiengänge an der Universität Siegen vom 11. Mai 2018 - die Empfehlungen des ZLB zur einheitlichen Gestaltung der fachspezifischen Teile des Diploma Supplements berücksichtigt werden.

Zum Paket Integrierte Förderpädagogik und Förderpädagogik

Dez.3

Zugangsvoraussetzung für den Aufbaumasterstudiengang ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO u.a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Artikel 4b § 4 FPO-M-BiWi).

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird nach § 27 RPO-M der akademische Grad „Master of Education“ verliehen. Damit sind die Vorgaben aus § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO erfüllt.

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem

§ 7 Modularisierung

§ 8 Leistungspunktesystem

Teilstudiengangübergreifend

Dez.3

Alle (Teil)studiengänge sind modular aufgebaut und jedem Modul wird abhängig vom Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten (LP) zugeordnet (§ 6 Absatz 1 RPO-B i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-B-BiWi/FPO-B-SU; § 6 Absatz 1 RPO-M i.V.m. Artikel 4a § 8 bzw. Artikel 4b § 7 FPO-M-BiWi; § 6 Absatz 1 RPO-M i.V.m. Artikel 4 § 8 Absatz 3 FPO-M-SU). Die LP werden gewährt, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 6 Abs.2 RPO-B/RPO-M). Ein LP entspricht einem Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden (§ 6 Absatz 2 RPO-B/RPO-M). Die Inhalte der Module sind gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO überwiegend so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines oder zwei Semester vermittelt werden können (siehe Studienverlaufspläne).

Über mehr als zwei Semester erstrecken sich in den Teilstudiengängen im Fach Bildungswissenschaften im Bachelorstudium die Module „(Früh-)kindliche Bildungsprozesse“ im Lehramt an Grundschulen sowie im Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik und „Psychologische, sozialwissenschaftliche sowie kinder- und jugendpsychiatrische Grundlagen“ im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik. Dies ist in den Vorgaben des Modells der Lehrerbildung zur Verteilung der LP pro Semester auf die einzelnen Fächer begründet. Würden die Module auf maximal zwei Semester verteilt, würde das dazu führen, dass in den entsprechenden Semestern entgegen der Vorgabe aus § 8 Absatz 1 StudakVO mehr als 30 LP zu erwerben wären. Eine andere Auf-/Verteilung aller Module bzw. ein anderer Modulzuschnitt kommt nach Aussage der Fachvertreterinnen und -vertreter aus fachlich/inhaltlichen Gründen nicht in Betracht.

In den Teilstudiengängen im Fach Bildungswissenschaften im Masterstudium erstrecken sich die Module „Professionalisierung, Schulentwicklung und Innovation (G)“ im Lehramt an Grundschulen sowie an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik und „Theorie-Praxis-Koppe-

lung in der Berufsausbildung“ im Lehramt an Berufskollegs über mehr als zwei Semester. Dies ist darin begründet, dass diese Module (u.a.) der Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters dienen und sich aufgrund dessen über mehr als zwei Semester erstrecken (müssen). Eine Teilung der Module würde dazu führen, dass diese entgegen der Vorgabe aus § 12 Absatz 5 StudakVO weniger als 5 LP pro Modul aufweisen würden.

Aus den o.g. Erwägungen ist eine Abweichung von § 7 Absatz 1 StudakVO zulässig.

Die Vorgaben aus § 7 Absätze 2 und 3 StudakVO sind erfüllt. Die Modulbeschreibungen enthalten die geforderten Mindestangaben.

Bereits im Rahmen der Modellbetrachtung wurde für die Teilstudiengänge die Vorgabe begutachtet, dass je Semester in der Regel 30 LP zugrunde gelegt werden. Damit diese Vorgabe eingehalten werden kann, wird auf Teilstudiengangebene vorausgesetzt, dass sich die Fächer im Hinblick auf die Verteilung der Leistungspunkte pro Semester an die ihnen durch das Modell zugewiesene Anzahl an LP pro Semester halten.

Abweichungen gibt es lediglich in den Teilstudiengängen Sachunterricht und Bildungswissenschaften für das Lehramt an Berufskollegs. Im Lehramt für Berufskollegs werden im Bachelorstudiengang im 4. Semester 1 LP weniger als nach dem Modell vorgesehen und im 5. Semester 1 LP mehr als nach dem Modell vorgesehen vergeben. Hier muss im Rahmen der Reviews der Unterrichtsfächer bzw. Fachrichtungen darauf geachtet werden, dass diese die LP Vorgaben des Modells einhalten, damit in der Regel nicht mehr als 30 LP pro Semester vorgesehen sind.

Im Teilstudiengang Sachunterricht werden im Bachelorstudiengang im 1. Semester 3 LP weniger, im 2. und 4. Semester 2 LP mehr und im 5. Semester 1 LP weniger vergeben, als das Modell vorsieht. In den ersten beiden Semestern gleicht die Verschiebung eine im Modell bestehende Unwucht aus, so dass – sofern die Teilstudiengänge Mathematische und Sprachliche Grundbildung die vom Modell vorgegebenen LP einhalten - in den ersten beiden Semestern 30 bzw. 29 LP erworben werden können. Im Hinblick auf die Verschiebung im 4. Semester muss im Rahmen der Reviews der Teilstudiengänge Sprachliche und Mathematische Grundbildung darauf geachtet werden, dass die Fächer die vom Modell vorgegebenen LP einhalten, damit im 4. Semester nicht mehr als 33 LP erworben werden müssen.

Im Aufbaumasterstudiengang werden je Semester 30 LP zugrunde gelegt.

Die Vorgaben aus § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

ZLB

In allen Schulformen sieht das ZLB die Voraussetzung des § 12 Abs. 5 (belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation) problematisch. Eine Reduktion der Prüfungsdichte sowie insbesondere die Verkettung von Studien- und Prüfungsleistungen sollte überarbeitet werden.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint Degree

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 20 Hochschulische Kooperationen

§ 33 Joint-Degree-Programme

Die Kooperation mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ist über eine entsprechende Vereinbarung und über den Kooperationsrat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung für die gesamten Kooperationsstudiengänge des Lehramts gesichert.

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

QZS

Gemäß den Gutachtern sind für die unterschiedlichen Teilstudiengänge die entsprechenden Qualifikationsziele formuliert und mit den KMK-Vorgaben kongruent. Zum Abschlussniveau und die Profile der Studiengänge siehe Nr. 1 und 2 des Berichts. Die Gutachten bestätigen insgesamt die jeweilige schulformspezifische Ausgestaltung der Studiengänge. Als Monitum muss jedoch die Ausgestaltung im Bachelor Sachunterricht angeführt werden, wonach in den Modulen stärker der Sachunterrichtsbezug und weniger stark der Bezug zu den Bezugswissenschaften zu betonen ist. Die Betonung der Bezugswissenschaften spiegelt sich in der hohen Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, die entsprechend zu reduzieren bzw. zu beobachten sind (**Auflagen A2, B1**). Als Empfehlung

findet sich in den Gutachten, die Curricula stärker spiralförmig zu gestalten bzw. dies klarer in Modulhandbüchern darzustellen, forschendes Lernen stärker zu ermöglichen (**Empfehlung 2**) und inhaltlich der Digitalisierung als Lehr- und Lernform im Studium wie als für den schulischen Unterricht zu erwerbende Kompetenz größeres Gewicht im Studium zu geben (**Empfehlung 1**).

7. Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung
§ 12 Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

Teilstudiengangübergreifend

Dez.3

In den Masterstudiengängen schließen alle Module mit einer Prüfungsleistung ab, die den Kompetenzerwerb des Moduls widerspiegelt (§ 31 RPO-M i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-M-SU, Artikel 4a § 8 FPO-M-BiWi oder Artikel 4b § 7 FPO-M-BiWi). Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 LP (Artikel 4 § 8 FPO-B-BiWi/FPO-M-SU, Artikel 4a § 8 FPO-M-BiWi, Artikel 4b § 7 FPO-M-BiWi).

QZS

Die Gutachten und die Stellungnahme des MSB bescheinigen den Studiengängen insgesamt eine adäquate Umsetzung der KMK-Standards für die Bildungswissenschaften sowie landesrechtlichen Vorgaben einschließlich der Regelungen zur Inklusion. Nur in Einzelpunkten ist eine begriffliche Schärfung des Inklusionsbegriffs gemäß den Gutachten notwendig (**Empfehlung 3 und 5; universitätsweiter Handlungsbedarf 5**).

Im Rahmen eines Gutachtens für das Lehramt HRSGe sowie durch die Stellungnahme des Ministeriums wird empfohlen, Formate zu schaffen, die eine stärkere Kooperation der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken insbesondere bei den Studienprojekten im Praxissemester ermöglichen (**Handlungsempfehlungen auf Universitätsebene 3**, siehe auch Nr. 11 des Berichts).

Das polyvalente Modul BA 02 wird in unterschiedlichen Gutachten hinsichtlich der beschriebenen Ziele und der damit verbundenen Kompetenzen sowie der Verbindung mit den nachfolgenden Modulen als verbesserungswürdig beschrieben. Zusammen mit dem vom ZLB konstatierten Monitum der starken Gewichtung von Klausuren ist das Hauptproblem in der mangelnden Kompetenzorientierung zu sehen. Das Fach machte in seiner Darstellung jedoch deutlich, dass die Bezugswissenschaften aufgrund der Strukturvorgaben einerseits in einem bezugswissenschaftlichen Modul zusammengefasst werden müssten und andererseits eine gemeinsame Prüfung aufgrund der internen Fachlogik nicht möglich sei. Daher seien zwei Prüfungsleistungen eingeplant worden. Es bleibt die Frage nach der Ausgestaltung der Studienleistung bestehen, die jedoch zuerst auf der Ebene der Universität zu klären ist (**Auflage A2; Handlungsempfehlung an die Universitätsleitung 2**).

In den Gutachten wird bei den unterschiedlichen Schulformen auf die Gestaltung des Berufsfeldpraktikums eingegangen. Anknüpfend an die Empfehlung Nr. 3 im Rahmen der Akkreditierung des Modells zur Lehrerbildung müssen Zielsetzung und Ausgestaltung des Berufsfeldpraktikums weiterentwickelt werden. Es muss geklärt werden, wie die Betreuung des Berufsfeldpraktikums zu gestalten ist und wer konkret die Verantwortung für die Gestaltung und Betreuung des Berufsfeldpraktikums übernimmt (**Handlungsempfehlung auf Universitätsebene 4**).

ZLB

Das ZLB befürwortet grundsätzlich eine deutliche Reduktion der für alle Modulelemente vorgesehenen Studienleistungen. Inwieweit ein zusätzlicher schriftlicher Test die schriftliche Klausur beim Kompetenzerwerb fördert, erscheint fraglich. Zudem führt die durchgehende Verkettung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu einer unangemessenen Prüfungsbelastung (**Auflage A2, Handlungsempfehlung an die Universitätsleitung 2**). Das ZLB sieht in allen Schulformen deutlich zu wenig Raum für die Anfertigung schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Das Fach hat im Rückgespräch zugesagt, die Anzahl und Ausrichtung der Studienleistungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.

Dez 2

Nach kapazitiver Prüfung können die Studiengänge eingeführt werden.

Zum WiSe 2017/2018 betrug die Auslastung in der Lehrereinheit Bildungswissenschaften 84 Prozent.

Die Prüfung erfolgte unter der Annahme, dass die Lehrveranstaltungen mind. 1 x angeboten werden können. Hierbei wurde der Dienstleistungsexport nach den Vorgaben der KapVO berücksichtigt.

Bei den Master-Studiengängen liegen die C-Werte etwas über den Bandbreitenwerten. Bei Kapazitätsberechnungen müssen diese Werte gekappt werden, d. h. es darf nur der Höchstwert im Rahmen der Bandbreite verwendet werden.

Zum Paket Lehramt an Grundschulen

Dez.3

Im Fach BiWi für das Lehramt an Grundschulen schließen im Bachelorstudiengang von 6 Modulen drei mit keiner Prüfungsleistung ab, zwei mit einer Prüfungsleistung und ein Modul mit zwei Prüfungsleistungen. Bei dem Modul, das mit zwei Prüfungsleistungen abschließt, handelt es

sich um das Modul „BA02 Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen“. Die Fachvertreterinnen und –vertreter begründen die Notwendigkeit von zwei Prüfungsleistungen in diesem Modul damit, dass in diesem Modul unabdingbare Grundkompetenzen von zwei unterschiedlichen Bezugsdisziplinen (Sozialwissenschaft und Psychologie) vermittelt werden, deren Verständnis entsprechend auch in separaten Prüfungen nachgewiesen werden muss. Eine Kompensation der Inhalte im Rahmen einer Prüfung sei nicht sinnvoll.

Vor dem Hintergrund, dass in diesem Teilstudiengang einige Module auch ohne Prüfungsleistung abschließen und die Argumentation der Fachvertreterinnen und –vertreter nachvollziehbar erscheint, kann vom Regelfall einer Prüfungsleistung pro Modul abgewichen werden.

QZS

Die Gutachter monieren die sprachliche Ausgestaltung der Begrifflichkeit zur Inklusion in den Modulhandbüchern, wobei keine einheitliche Richtung erkennbar wird. Hier wird empfohlen, die Modulhandbücher zu überarbeiten und zugleich für die Kombinationsstudiengänge je nach Schulform die Begrifflichkeit zu klären (**Empfehlung 5; universitätsweiter Handlungsbedarf 5; vgl. Beschluss zur Akkreditierung des Lehramtsmodells vom 11.06.2018, Empfehlung 4**). Angesichts der starken aktuellen Kohorten und den Anmerkungen in den Gutachten zu eventuell kritischen Stellen im Studium, hier insbesondere das 5. Fachsemester im Bachelor, sollte überprüft werden, ob nicht in den Modulen des 5. Fachsemesters ein semesterweises Lehrangebot ermöglicht werden kann. Das Fach bestätigt, dass die entsprechenden Modulelemente aktuell semesterweise angeboten werden und in den zukünftigen Semestern dies ebenfalls angestrebt wird. Eine dauerhafte Fixierung in den Dokumenten und deren Umsetzung sei kapazitativ nicht machbar.

Zum Paket Sachunterricht

Dez.3

Im Fach Sachunterricht und seine Didaktik für das Lehramt an Grundschulen schließen im Bachelorstudiengang von 3 Modulen eins mit einer Prüfungsleistung ab und zwei Module („2SUBA01 – SU-GW Gesellschaftsbezogene Perspektive“ und „2SUBA02 SU-NW Naturbezogene Perspektive“) mit 3 Prüfungsleistungen. In den beiden letztgenannten Modulen sind daneben noch jeweils 6 Studienleistungen zu erbringen. Die Fachvertreterinnen und –vertreter begründen die Notwendigkeit der Anzahl an Studien- und Prüfungsleistungen damit, dass in den genannten Modulen verschiedene Bezugsdisziplinen zusammengefasst sind, die unterschiedliche Kompetenzen

vermitteln und jeweils eigenständig und nicht kompensatorisch geprüft werden müssen. Insgesamt sind damit im Bachelorstudiengang in 3 Modulen im Umfang von insgesamt 36 LP 14 Studienleistungen und 9 Prüfungsleistungen zu erbringen. Vor dem Hintergrund, dass gem. § 12 Absatz 5 Nr.4 StudakVO Studiengänge eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte ausweisen sollen, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen wird, ist die Prüfungsbelastung in beiden Modulen zu hoch. **Monitum:** Das Fach muss entsprechend den Vorgaben aus § 12 Absatz 5 Nr.4 StudakVO die Prüfungsdichte in den Modulen „2SUBA01 – SU-GW Gesellschaftsbezogene Perspektive“ und „2SUBA02 SU-NW Naturbezogene Perspektive“ reduzieren (**Auflage B1**).

Wählt man Sachunterricht als vertieftes Fach, ist ein weiteres Modul im Umfang von 12 LP zu belegen, das mit 4 Studienleistungen und einer Prüfungsleistung abschließt.

QZS

Im Sachunterricht monieren sowohl die Gutachter als auch der Vertreter des MSB den Aufbau insbesondere des Bachelorstudiums. Hier ist hinsichtlich der Modulgrößen, der Modulinhalte (z.B. 2SUBA02 SU-NW), hinsichtlich des Verhältnisses von Präsenz- zu Selbststudium sowie bei der Anzahl von Prüfungen und der Prüfungsformate eine Überarbeitung notwendig. Aus den Beschreibungen in den Modulen gehe laut Gutachten zu wenig der Sachunterrichtsbezug hervor und seien die jeweiligen Einzeldisziplinen zu stark solitär vertreten. Die Folge seien daher relativ große, teilweise unverbundene Module mit einer relativ hohen Zahl von Prüfungs- und Studienleistungen. Der Ansatz, alle Einzeldisziplinen je einzeln in den beiden Fachmodulen zu berücksichtigen, habe auch mangelnde Wahlmöglichkeiten zur Folge. Die Gutachter und der Vertreter des MSB legen daher eine Überarbeitung des Studiengangs nahe, wobei insbesondere die Ziele des Sachunterrichts in den Dokumenten deutlich werden müssen. Bezüglich der Modulgrößen ist anzumerken, dass dies im Rahmen der Modellvorgaben diskutiert wurde und sich die Universität für die aktuell vorgegebenen Modulgrößen für die Bezugswissenschaften entschieden hat (**Auflagen A2 und B.1**). Ferner wird in der Stellungnahme des Ministeriums empfohlen, im Rahmen der Thematisierung der Inklusion bis zu 2 LP der Prüfungsleistung inklusionsorientiert auszuweisen. Hier sollte die Diskussion im Rahmen der universitätsweiten Diskussion abgewartet werden (**Handlungsempfehlung auf Universitätsebene 5**).

Dez 2

Nach kapazitiver Prüfung kann der Bachelor- und Master-Studiengang Lehramt G Sachunterricht eingeführt werden.

Aus rechnerischer Sicht sind derzeit die Personalressourcen in den Lehramtsstudiengängen des Sachunterrichts vorhanden.

Die Prüfung erfolgte unter der Annahme, dass die Lehrveranstaltungen mind. 1 x angeboten werden können. Hierbei wurde der Dienstleistungsexport nach den Vorgaben der KapVO berücksichtigt.

Bei den Master-Studiengängen liegen die C-Werte etwas über den Bandbreitenwerten. Bei Kapazitätsberechnungen müssen diese Werte gekappt werden, d. h. es darf nur der Höchstwert im Rahmen der Bandbreite verwendet werden.

Zum Paket Integrierte Förderpädagogik und Förderpädagogik

Dez.3

Im Fach BiWi für das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik schließen von sieben Modulen drei mit keiner Prüfungsleistung ab, zwei mit einer Prüfungsleistung und zwei mit zwei Prüfungsleistungen. Daneben sind in allen Modulen ein oder mehrere Studienleistungen zu erbringen. Bei den Modulen handelt es sich um das Modul „BA02 Psychologische, sozialwissenschaftliche sowie kinder- und jugendpsychiatrische Grundlagen (G-IFP)“ und das Modul „BA07 Vertieftes Studium zu förderpädagogischen Grundlagen (G-IFP)“.

Bzgl. des Moduls „BA02 Psychologische, sozialwissenschaftliche sowie kinder- und jugendpsychiatrische Grundlagen (G-IFP)“ verweisen die Fachvertreter hinsichtlich der Begründung für zwei Prüfungsleistungen auf die Begründung für das Modul „BA02 Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen“ im Paket Grundschullehramt.

Bzgl. des Moduls „BA07 Vertieftes Studium zu förderpädagogischen Grundlagen (G-IFP)“ begründen die Fachvertreterinnen und -vertreter die Notwendigkeit zweier Prüfungsleistungen damit, dass in dem Modul die grundlegenden didaktischen Kompetenzen für zwei verschiedene Förderschwerpunkte („Lernen“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“) vermittelt werden, deren Verständnis in separaten Prüfungen nachgewiesen werden muss. Eine Kompensation kann nicht erfolgen. Eine Aufteilung in zwei separate Module kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil das dazu führen würde, dass ein Modul 4

und das andere Modul 8 LP hätte. Module sollen gem. 12 Absatz 5 StudakVO jedoch mindestens 5 LP aufweisen.

Vor dem Hintergrund, dass im Teilstudiengang BiWi für das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik Module auch ohne Prüfungsleistung abschließen und die Begründung der Fachvertreterinnen und –vertreter nachvollziehbar erscheint, kann vom Regelfall einer Prüfungsleistung pro Modul abgewichen werden.

Im Fach BiWi für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik schließen von sechs Modulen zwei mit keiner Prüfungsleistung ab, zwei mit einer Prüfungsleistung und zwei mit zwei Prüfungsleistungen. Daneben sind in allen Modulen ein oder mehrere Studienleistungen zu erbringen.

Bei den Modulen, die mit zwei Prüfungsleistungen abschließen, handelt es sich um das Modul „BA02 Psychologische, sozialwissenschaftliche sowie kinder- und jugendpsychiatrische Grundlagen (HRSGe-IFP)“ und das Modul „B03 Unterrichten im Kontext von individueller Förderung und Inklusion (HRSGe-IFP)“.

Bzgl. des Moduls „BA02 Psychologische, sozialwissenschaftliche sowie kinder- und jugendpsychiatrische Grundlagen (HRSGe-IFP)“ verweisen die Fachvertreter hinsichtlich der Begründung für zwei Prüfungsleistungen auf die Begründung für das Modul „BA02 Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen“ im Paket Grundschullehramt.

Bzgl. des Moduls „B03 Unterrichten im Kontext von individueller Förderung und Inklusion (HRSGe-IFP)“ haben die Fachvertreter zwischenzeitlich im Rahmen eines Gesprächs zugesagt, dass eine Prüfungsleistung im Modul entfallen soll. Das Modul soll nur noch aus einer Prüfungsleistung mit zwei Elementen bestehen, die jedoch nicht separat bestanden sein müssen. Im Rahmen der Auflagenerfüllung muss das Modulhandbuch und die Fachprüfungsordnung noch entsprechend überarbeitet werden.

Vor dem Hintergrund, dass im Teilstudiengang BiWi für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik Module auch ohne Prüfungsleistung abschließen, jetzt nur noch ein Modul mit zwei Prüfungsleistungen abschließt und die Begründung der Fachvertreterinnen und –vertreter für die Notwendigkeit von zwei Prüfungsleistungen in diesem

Modul nachvollziehbar erscheint, kann vom Regelfall einer Prüfungsleistung pro Modul abgewichen werden.

QZS

Im Rahmen der Gutachten und der Stellungnahme durch das MSB wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, langfristig personelle Strukturen im Bereich der förderpädagogischen Studiengänge zu schaffen. Die Vertreter der Förderpädagogik haben in ihrer Stellungnahme ebenfalls darauf hingewiesen, währenddessen das Dekanat und die Vertreter des gesamten Faches auf die Notwendigkeit einer umfassenden Klärung, insbesondere hinsichtlich einer transparenteren Darstellung der Mittelverteilung aus verstetigten Förderprogrammen für die Lehrerbildung, hinweisen (**Handlungsempfehlung an die Universitätsleitung 1**). Darüber hinaus weist eine Gutachterin daraufhin, dass in den Modulhandbüchern Dopplungen in den Beschreibungen auftreten, die behoben werden sollten (**Empfehlung 5**). Die Gutachter weisen darüber hinaus auf eine hohe Anzahl von Studien- und Prüfungsleistungen hin, die reduziert werden sollte. Diesbezüglich ist es notwendig, die Prüfungsbelastung entsprechend zu erfassen (**Auflage A2**).

Zum Paket Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Dez.3

Im Fach BiWi für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen schließen im Bachelorstudiengang von 6 Modulen zwei mit keiner Prüfungsleistung ab, drei mit einer Prüfungsleistung und eins mit zwei Prüfungsleistungen.

Bei dem Modul, das mit zwei Prüfungsleistungen abschließt, handelt es sich um das Modul „BA02 Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen“. Hinsichtlich der Begründung für die Notwendigkeit von zwei Prüfungsleistungen verweisen die Fachvertreter auf die Begründung für das Modul „BA02 Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen“ im Paket Grundschul-lehramt.

Vor dem Hintergrund, dass in diesem Teilstudiengang einige Module auch ohne Prüfungsleistung abschließen und die Argumentation der Fachvertreterinnen und –vertreter nachvollziehbar erscheint, kann vom Regelfall einer Prüfungsleistung pro Modul abgewichen werden.

QZS

Der Vertreter des Ministeriums weist daraufhin, dass das Modul „Unterrichten im Kontext von individueller Förderung und Inklusion“ in den Studiengängen für das Lehramt

an Grundschulen und für HRSGe identisch beschrieben, jedoch einmal mit 9 und einmal mit 12 LP kreditiert ist. Die Differenz ist in den Modulhandbüchern, gegebenenfalls durch Hinzufügen eines Modulelements, zu legitimieren **(Auflage B2)**.

Zum Paket Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Dez.3

Im Fach BiWi für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen schließen im Bachelorstudiengang von 6 Modulen zwei mit keiner Prüfungsleistung ab, zwei mit einer Prüfungsleistung und eins mit zwei Prüfungsleistungen.

Bei dem Modul, das mit zwei Prüfungsleistungen abschließt, handelt es sich um das Modul „BA02 Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen für die Berufsbildung“. Hinsichtlich der Begründung für die Notwendigkeit von zwei Prüfungsleistungen verweisen die Fachvertreter auf die Begründung für das Modul „BA02 Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen“ im Paket Grundschullehramt.

Vor dem Hintergrund, dass in diesem Teilstudiengang einige Module auch ohne Prüfungsleistung abschließen und die Argumentation nachvollziehbar erscheint, ist in diesem Fall eine Abweichung von der Regel, dass Module mit einer Prüfungsleistung abschließen sollen, möglich.

ZLB

Gemäß § 4 Abs. 1 LZV werden für die Bildungswissenschaften der Schwerpunkt „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens“ deklariert. Im gesamten Studium (Bachelor und Master) wird nur eine Hausarbeit (BA03) – und diese über zwei Semester – verfasst.

Zum Paket Lehramt an Berufskollegs

Dez.3

Im Fach BiWi für das Lehramt an Berufskollegs schließen im Bachelorstudiengang von 4 Modulen zwei mit keiner Prüfungsleistung ab, eins mit einer Prüfungsleistung und eins mit zwei Prüfungsleistungen.

Bei dem Modul, das mit zwei Prüfungsleistungen abschließt, handelt es sich um das Modul „BA02 Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen für die Berufsbildung“. Hinsichtlich der Begründung für die Notwendigkeit von zwei Prüfungsleistungen verweisen die Fachvertreter auf die Begründung für das Modul „BA02

Psychologische und sozialwissenschaftliche Grundlagen“ im Paket Grundschullehramt.

Vor dem Hintergrund, dass in diesem Teilstudiengang einige Module auch ohne Prüfungsleistung abschließen und die Argumentation nachvollziehbar erscheint, ist in diesem Fall eine Abweichung von der Regel, dass Module mit einer Prüfungsleistung abschließen sollten, möglich.

QZS

Laut Gutachten und Stellungnahme des MSB erschließt sich nicht, warum sowohl im Bachelor als auch im Master die jeweiligen Einführungsmodule je gleich lauten. Hier sollte in den Modulhandbüchern entsprechend sowohl beim Titel als auch beim Inhalt der Unterschied zwischen Bachelor- und Masterstudium deutlich werden. In den Modulhandbüchern ist der Unterschied aber nach erneuter Überprüfung sowohl im Titel als auch in der Beschreibung ersichtlich, so dass kein Handlungsbedarf besteht.

ZLB

Im gesamten Studium des Berufskollegs ist keine einzige Hausarbeit verankert. Mit Blick auf die zu leistenden Abschlussarbeiten befürwortet das ZLB die Integration schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten als Prüfungsleistung, damit die Studierenden methodisch entsprechend vorbereitet sind.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

Teilstudiengangübergreifend

QZS

Sowohl in unterschiedlichen Gutachten zu den Schulformen als auch in der Stellungnahme des MSB wird eine mangelnde Thematisierung digitaler Medien und deren Einbindung in den Unterricht moniert. Es wird daher dem Fach Bildungswissenschaften empfohlen, den Bereich der Digitalisierung und den Einsatz von Medien stärker in den Modulbeschreibungen zu verankern. Hierzu sollte die für 2019 erwartete KMK – Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ entsprechend einbezogen werden (**Empfehlung 1**).

ZLB

Zudem führt die durchgehende Verkettung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu einer unangemessenen Prüfungsbelastung.

Das ZLB sieht in allen Schulformen deutlich zu wenig Raum für die Anfertigung schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

Die weitgehende Überschneidungsfreiheit der Lehre gem. § 13 Abs. 5 ist über das Zeitfenstermodell des ZLB sichergestellt.

Zum Paket Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

QZS

Durch ein Gutachten und die Stellungnahme des MSB wird empfohlen, die in den Modulhandbüchern und in der konkreten Lehrveranstaltungsplanung diagnostische Kompetenzen zu berücksichtigen (**Empfehlung 4**).

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

§ 14 Studienerfolg

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Teilstudiengangübergreifend

QZS

Die vorliegenden Daten lassen darauf schließen, dass in den Lehramtsstudiengängen die Überschreitung der Regelstudienzeit zu überprüfen ist. Da die Bildungswissenschaften eines von in den meisten Fällen drei Fächern darstellen, ist aufgrund der Datenlage nicht eindeutig feststellbar, ob die Verlängerung der Studienzeit und die Abbruchquoten aus dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften resultieren. Es ist im Rahmen des universitätsweiten Qualitätsmanagements zu prüfen, wie stark die Studienzeitverlängerungen von einzelnen Fachkombinationen abhängen. Innerhalb der jeweiligen Fachkombinationen ist zu prüfen, welche Ursachen zugrunde liegen (**universitätsweiter Handlungsbedarf 2**). Die Studierbarkeit der Studiengänge wird von den Gutachtern bestätigt. Laut Aussage der Studierenden finden regelmäßige Jahresgespräche statt. Ferner wird auf auftretende Probleme durch das Fach eingegangen.

ZLB

Hinsichtlich des Qualitätsmanagementkonzeptes wird auf die Qualitätsmanagementkommission des ZLB verwiesen (vgl. § 14 ZLB-Ordnung), die die Bildungswissenschaften im studiengangübergreifenden QM-Konzept berücksichtigt. Zudem wird der QM-Beauftragte des ZLB an den Jahresgesprächen der Bildungswissenschaften beteiligt.

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Vorgaben aus § 15 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

ZLB

Die Voraussetzungen des § 3 HG sind in den §§ 20, 21 und 23 der Grundordnung der Universität (GO) umgesetzt. Die Fakultät II hat gemäß § 21 GO eine Gleichstellungsbeauftragte. Der geforderte Nachteilsausgleich (§ 15

StudakVO) wird für Prüfungen durch § 20 RPO-B/M sowie Praxissemesterordnung (§ 6) sichergestellt.

11. Studienberatung und Praxisphasen

Teilstudiengangübergreifend

QZS

Aus den Befragungen und den Gesprächen mit den Studierenden ist kein besonderer Handlungsbedarf erkennbar. Bezüglich der Praxisphasen wird in mehreren Stellen auf eine durchgehende Vernetzung der Praktika über beispielsweise ein Portfolio ebenso hingewiesen wie die Notwendigkeit, eine Verbindung zwischen bildungswissenschaftlichen Modulen und den Praktika herzustellen. Darüber hinaus wird eine stärkere Kooperation zwischen Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken im Rahmen des Praxissemesters empfohlen (**Handlungsempfehlungen auf Universitätsebene 3**). Hierzu wird auf die Empfehlung 3 der Akkreditierung des Modells zur Lehrerbildung verwiesen.

ZLB

Die durchgehende Vernetzung der Praktika über ein Portfolio ist sichergestellt, da landesgesetzlich verpflichtend vorgegeben (vgl. § 12 Abs. 1 LABG). Die Vernetzung der Praktika über einen spiralcurricularen Aufbau sowie die Vernetzung von Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken unter Koordinierung des ZLB waren bereits Gegenstand des Reviews zum Strukturmodell der Lehrerbildung (vgl. Beschluss zur Akkreditierung des Lehramtsmodells vom 11.06.2018, vgl. Empfehlung 3).

12. Transparenz und Dokumentation

Teilstudiengangübergreifend

Dez.3

Im Hinblick auf die Umsetzung von ProBeSt ist eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen dahingehend erforderlich, dass polyvalente Module nur einmal und nur mit einer Modulnummer beschrieben werden

QZS

Modulhandbücher und Prüfungsordnungen werden geprüft und werden entsprechend veröffentlicht. Es war zu prüfen, inwiefern die Modulverantwortlichkeit transparenter dargestellt werden kann. Aus inhaltlichen Gründen wird vom Fach plausibel angegeben, dass die Module von der gesamten Fachkonferenz verantwortet werden. Die organisatorische Verantwortung liegt beim Vorsitzenden der Fachkonferenz. Zugleich steht ein Ansprechpartner beispielsweise für Studierende zur Verfügung steht (der Studienkoordinator), der Handlungsbedarfe sammelt und auch notwendige Änderungen in den Modulen nachverfolgt. Das Fach hat überzeugend dargelegt, dass diese

Struktur adäquat die Verantwortlichkeit für die einzelnen Module abdeckt.

ZLB

Frage der Modulverantwortlichkeit einer konkreten natürlichen Person wurde von der Rechtsabteilung zu einem späteren Prozesszeitpunkt großzügiger ausgelegt. Das ZLB schlägt aus nachvollziehbaren inhaltlichen Gründen vor, weiterhin die Fachkonferenz als Modulverantwortliche zu belassen. Aus Transparenzgründen sollte als Ansprechpartner*in der/die Vorsitzende des Gremiums fungieren.

Zum Paket Integrierte Förderpädagogik und Förderpädagogik

Ein Gutachter weist darauf hin, dass bei der Gestaltung des Informationsmaterials deutlich auf die je spezifischen Tätigkeiten hingewiesen werden soll, die mit den jeweiligen Abschlüssen der integrierten Förderpädagogik sowie des Aufbaumasters „Master für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung“ verbunden sind.